



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

- 1) Ministerium für Infrastruktur und Digitales  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat 14  
Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

Per E-Mail

E-Mail: [REDACTED]

**Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewähren**  
**Hier: Ihr Antrag vom 28.07.2022**

**Bescheid**

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 28.07.2022 auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (IZG LSA) ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Zu 1.

Sachverhalt

Am 28.07.2022 haben Sie per E-Mail an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) des Landes Sachsen-Anhalt einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA 2008, 242), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 37) über die Internetplattform „Frag den Staat“ versandt. Darin fragten Sie an, ob die Regelung des § 47 Abs. 4 der BauO LSA evaluiert worden ist. Sie baten um die Übersendung des verfassten Evaluationsberichts.

Magdeburg, 02.09.2022  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
Antrag vom 28.07.2022  
Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
14.3-05114HT  
Bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567 - [REDACTED]  
Fax: (0391) 567 - [REDACTED]

E-Mail-Adresse:  
[REDACTED]

Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01  
Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:  
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de  
Internet:  
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Verkehrsanbindung:  
Straßenbahn Linien 4 und 6,  
- Richtung: Herrenkrug,  
Haltest.: Turmschanzenstr.

Sie brachten weiterhin zum Ausdruck, dass Sie für sich die Beantwortung der nachstehenden Fragen in diesem Zusammenhang erhoffen:

Welche Ziele wurden mit der Rauchwarnmelderpflicht verfolgt?

Wurden diese erreicht?

Welche Alternativen hätte es gegeben und wie stellt sich die Rauchwarnmelderpflicht in der Praxis im Vergleich zu den Alternativen dar?

Des Weiteren baten Sie darum Ihnen die erbetenen Informationen spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Ferner baten Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

### Begründung

Gemäß § 1 IZG LSA haben Sie ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Nach ausführlicher Recherche teilen wir Ihnen mit, dass die von Ihnen begehrte Unterlage im Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegt.

Weitere Prüfungen führten zu keinem anderen Ergebnis. Auch kann Ihnen zu den aufgeworfenen Fragen keine Auskunft erteilt werden, da hierfür keine belastbaren Informationen dem MID vorliegend sind. Folglich wird Ihr Antrag wegen des Nichtvorliegens der von Ihnen begehrten Informationen nach § 9 Abs.1 IZG LSA abgelehnt.

Unabhängig vom vorherigen Ergebnis teile ich Folgendes mit:

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Bauordnung einschließlich der Begründung u. a zur Einführung der Regelungen des § 47 Abs. 4 BauO LSA im Jahr 2009 sind als Drucksache des Landtages 5/2017 vom 10.06.2009 ([www.landtag.sachsen-anhalt.de](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de)) für Jedermann verfügbar.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 9 Abs.3 S.1 IZG LSA innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg, einzulegen oder zu erklären.

Zu 2.

### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 3 IZG LSA, wonach für die Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

### Kostenhöhe

Die Höhe der Gebühr wird nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes gemäß § 3 i.V.m. § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) nach der Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 138) bemessen.

### Kostenfestsetzung

Vorliegend werden die Kosten gemäß § 1 Anlage 1 A, Gebühren, Nr. 1 der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (KostVO LSA) vom 21. August 2008 (GVBl. LSA 2008, 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 159), festgesetzt. Insoweit wird im vorliegenden Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abgesehen. Kosten werden ebenfalls nicht erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg einzulegen oder zu erklären.

Sofern Sie um Übersendung dieses Bescheids auch in postalischer Form wünschen, so bitte ich Sie um Mitteilung einer hierfür vorgesehenen Adresse.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

